



BASSARI e.V.
Verein für Entwicklungshilfe

**Satzung des Vereins
„Bassari Verein für Entwicklungshilfe e. V.“**

Juli 2016
Aleuthe 3 – D-87477 Sulzberg / Allgäu
www.bassari.de – info@bassari.de
Steuernummer 127 / 107 / 20574
Vereinsregister Nr. VR-200515 (Amtsgericht Kempten)

Satzung des Vereins „Bassari Verein für Entwicklungshilfe e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bassari Verein für Entwicklungshilfe e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzberg / Kempten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Sulzberg / Kempten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften, insbesondere an „Bassari Community Empowerment & Development Limited“ in Tansania, zur Verwirklichung vom o.g. steuerbegünstigten Zweck.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

- Erleichtern des Bildungszugangs für Kinder und Erwachsene
- Unterstützung und Versorgung von Halb- und Vollwaisenkindern sowie stark benachteiligten Kindern
- Unterstützung und Integration von benachteiligten Randgruppen wie z.B. Behinderte oder chronisch Kranke
- Unterstützung und Förderung der Selbstständigkeit der Frauen
- Aufklärung und Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der natürlichen Umwelt und Ressourcen
- der Förderung der Infrastruktur
- der Förderung des Gesundheitswesens
- Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen
- Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Einrichtungen sowie staatlichen und nicht staatlichen Institutionen der ganzen Welt

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher jeweils im Januar fällig ist. Der Jahresbeitrag kann ermäßigt werden. Welche Personengruppen von einer Ermäßigung profitieren sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindesten drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist nach § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
3. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit in seinen Vorstandssitzungen. Die Aufgabenverteilung kann innerhalb der Amtsperiode vorstandsintern mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Aufgabenverteilung wird den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des, Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) den Erlass, Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen verlangen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die

Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung erfordert jedoch einen wichtigen Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung). Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, durch Abberufung oder Rücktritt, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtsperiode in den Vorstand zu wählen oder sich selbst bis zur regulären Neuwahl zu ergänzen, sofern die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitglieder gewährt wird.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung muss bei der Einladung zur Sitzung nicht zwingend mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Vorstandmitglieds.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von mindestens einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, online (Skype) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail, online (Skype) oder telefonisch erklären. Auch bei dieser Form der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder eine gültige Stimme abgeben. Die Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich zu protokollieren.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Über die aufgenommenen Anträge können wirksame Beschlüsse gefasst werden.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können jedoch durch das Einverständnis des Versammlungsleiters zugelassen werden. Widersprechen einzelne Mitglieder, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Gäste teilnehmen dürfen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter, der die Mitgliederversammlung leitet.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, Wahlen und Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Erhält bei einer Wahl kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen

können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss oder eine Wahl gültig, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihre Zustimmung zu dem Beschluss oder der Wahl schriftlich oder per E-Mail erklärt. Dazu wird die Beschluss- und / oder Wahlvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder Post mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Auch diese Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und an die Mitglieder bekannt gegeben.

§15 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail darüber informiert.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisatin „Stiftung Menschen für Menschen – Karl Heinz Böhms Äthiopienhilfe“ (Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, anerkannt durch die Regierung von Oberbayern. Steuer-Nr. 143/235/72144. Finanzamt München für Körperschaften), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.